

## BGE 72 II 375

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_72\\_II\\_375](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_II_375)

FR: ATF 72 II 375

IT: DTF 72 II 375

### Volltext

374 Prozessrecht. ont ainsi tacitement consentia cequelesdits objets res- tasset sous la mainmise de l'Office. Eussent-ils d'ailleurs presenw cette requete et le Prepose se semit-il mis en devoir d'y donner suite, que les bailleurs n'auraient alors deja pas manque de faire prendre un nouvel inventaire, afin de maintenir leur emprise sur les meublesinven- tories une premiere fois. Il suit de ce qui precMe que ni les meubles qui garnis- saient originairement les locaux lou~s, ni le produit de leur realisation n'ont cesse d'etre frappes du droit de retention au profit des bailleurs,' attendu qu'ils sont tou- jours demeures en leur pouvoir grace a la mainmise exercee par l'Office des poursuites pour leur compte. En conse- quence, les demandeurs pouvaient faire prendre un nouvel inventaire des SQmmes deposees a l'Office des poursuites ... P(JII' ces motits, le TribunaZ ted6raZ 'P'ononce : Le recours est partiellement admis et l'arret attaque est reforme en ce sensque les demandeurs n'ont un droit da retention sur les sommes deposees a l'Office des poursuites de Geneve qu'a concurrence de 8000 fr. avec interets a 5 % des le 30 septembre 1939. Pour le surplus, l'arret attaque est confirme. Vgl. auch Nr. 49. - Voir ~ussi n° 49. V. PROZESSRECHT PROCEDURE Vgl. Nr. 50. - Voir n° 50. VerSicherungsvertrag. N0 57. VI. VERSICHERuNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSUItANCE 5.7. Urteil der II. Zivilabtellunu vom 3. Oktober 1946 i. S. Frfihner gegen Allgemeine VersleherUDgs~A. G. Abonnement'IJM'8ichenmg. 375 Auslegung der Klausel, wonach «Blutungen aus innern Organen ohne erkennbare äussere Verletzungen» nicht als Unfälle gelten (Art. 33 VVG). . A88Uranee-abonnement. Interpretation . de la clause selon la.queUe «des hemorrhagies internes sans hlesBUres externes »ne sont pas reputees a.ccidents (art. 33 LCA). . A8aicurazione Conn688a con l'abbonamento ad un periodico. Intei'preta.!tione della elauaoIa, secondo eui CI emorta.gie interne . Benza ferite esterne no;n sono considerate eome. infortuni» (art. 33 LCA). A. - Am 19. November 1943 war der Zimmermann Guido Fröhner, der Ehemann der Klägerin, zusammen mit einem Arbeitskameraden damit . beschäftigt, an einem Neubau Balken im Gewicht von ca. 120kg zu verlegen. Als er einen solchen Balken von der Schulter herrinter- nahm, platzte eine Vene seiner Magenschleimhaut. 'Die anschliessende Blutung verursachte zwei Tage später seinen Tod. B. - Der Verstorbene war als Abonnent der Zeit- schrift « Der Aufstieg» bei der Beklagten gegen den Tod infolge Unfalls mit Fr. 5000.- versichert. Gemäss § 2 I Ahs. 1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten als Unfälle im Sinne der Polioe « Körperbeschädigungen, die der Versicherte... durch ein von aussen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet». Als Unfälle gelten nach dem 2. Absatz dieser Bestimmung u. a. auch « Zerrungen· oder Zerreibungen von Muskeln infolge einer plötzlichen . und ausserordentlich~ ... Kraft- 376 Versicherungsvertrag. N° 67. leistung II. Nicht als Unfälle gelten dagegen nach § 2 II AB u. a. {( Blutungen aus innem Organen ohne erkenn- bare äussere Verletzungen» und {( die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengung». O. - Da die Beklagte ihre Leistungspflicht bestritt, erhob die

Klägerin, die nach § 6 AB als überlebender Ehegatte zum Bezug der Todesfallentschädigung berechtigt ist, gegen die Beklagte Klage auf Bezahlung von Fr. 5000.- nebst Zins. Das Bezirksgericht Arlesheim hiess sie gut, das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft dagegen wies sie am 16. April 1946 ab mit der Begründung, die Körperschädigung, die den Tod Fröhners herbeigeführt habe, stelle zwar einen Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 AB dar, falle aber unter die Ausschlussklausel des § 2 II AB, da die Blutung nicht mit einer erkennbaren äusseren Verletzung einhergegangen sei. D. -, - Vor Bundesgericht wiederholt die Klägerin ihr Klagebegehren. Die Beklagte beantragt Abweisung der Berufung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Der medizinische Sachverständige, dem die Vorinstanz folgt" erklärt in seinem Gutachten, beim Niederlegen des 100-130 kg schweren Balkens sei es zu einer heftigen Anspannung der Bauchpresse gekommen, die als Überanstrengung zu bezeichnen sei; die so bewirkte plötzliche Steigerung des intraabdominellen Druckes mit Stauung des Blutes in den Magenvenen habe den kleinen Riss der bis dahin intakten, nicht krankhaft veränderten Magenschleimhaut herbeigeführt, aus dem schon im Moment, da Fröhner den Balken niederlegte, die Gefässblutung stattgefunden habe. Diesen Hergang bezeichnet der Sachverständige freilich nur als wahrscheinlich. Eine andere Möglichkeit fällt jedoch nach seinen Ausführungen nicht ernstlich in Betracht. Die Vorinstanz konnte daher, ohne bundesrechtliche Beweisvorschriften zu verletzen, als erwiesen ansehen, dass die Versicherungsvertrag. N° 57. 377 tödliche Blutung so entstanden sei, wie der Sachverständige annimmt. Ein Beweis, der jede andere Möglichkeit mit absoluter Sicherheit ausschliesse, lässt sich in derartigen Fällen nicht erbringen und darf daher auch nicht verlangt werden. Ist demnach anzunehmen, die Magenblutung sei, ohne dass eine Disposition hiezu vorgelegen hätte, dadurch entstanden, dass der Druck des schweren Balkens, den Fröhner auf den Bau bringen musste, beim Niederlegen dieser Last plötzlich eine Überanstrengung der Bauchmuskeln bewirkte, so ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass es sich bei der Blutung um einen Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 und nicht etwa um eine Folge fortgesetzter körperlicher Anstrengungen im Sinne von § 2 II AB handelte. 2. ....-. Obwohl ein Unfall im Sinne von § 2 I Abs. 1 AB vorliegt, ist die Beklagte nicht leistungspflichtig, wenn die Blutung, der Fröhner erlegen ist, durch die in § 2 II enthaltene Klausel über die Blutungen ohne erkennbare äussere Verletzung unzweideutig (Art. 33 VVG) von der Versicherung ausgeschlossen wird; denn es ist klar, dass diese Klausel, soweit sie anwendbar ist, als Sondervorschrift der allgemeinen, die Merkmale eines Unfalls umschreibenden Vorschrift des § 2 I Abs. 1 vorgeht. Die Klägerin behauptet, die erwähnte Klausel treffe nur Blutungen, die infolge Krankheit auftreten, nicht auch die durch ein Unfallereignis verursachten Blutungen.; die Wendung "( ohne erkennbare äussere Verletzung »bedeutet nichts anderes als « ohne äussere Einwirkung»; jedenfalls habe der Versicherte die Klausel so verstehen dürfen. Nach ihrer Ansicht wäre es unverständlich, wenn zwar Zerreissungen von Muskeln infolge einer plötzlichen und ausserordentlichen Anstrengung, nicht aber Blutungen aus innern Organen ohne Verletzung der Körperoberfläche, die durch ein Unfallereignis hervorgerufen worden sind, unter die Versicherung fielen. Ferner macht sie geltend, bei wörtlicher Auslegung der streitigen Klausel hinge 378 Versicherungsvertrag. N0 57. die Entschädigungspflicht der Versicherungsgesellschaft vom Zufall ab. Die Fassung von § 2 II AB lässt jedoch keinen Zweifel darauf kommen, dass alle innern Blutungen, die ohne gleichzeitige Beschädigung der Körperoberfläche auftreten, von der Versicherung ausgeschlossen sind, gleichgültig, ob sie auf Krankheit oder ,auf ein Ereignis zurückgehen, das an sich die

Merkmale eines Unfalls aufweist. Es ist nicht etwa so, dass § 2 H, von den Blutungen abgesehen, nur Körperbeschädigungen aufzählt, die nicht unfallmässig entstanden sind; vielmehr schliesst diese Bestimmung u.a: die Verletzungen, die der Versicherte im Zustande offener Trunkenheit erleidet, von der Versicherung aus, und damit sind unzweifelhaft gerade auch Unfallverletzungen gemeint. Dass innere Blutungen, die nicht nur ohne Verletzung der Körperoberfläche, sondern überhaupt ohne äussere Einwirkung auftreten, durch die Versicherung nicht gedeckt sind, hätte gar nicht besonders, gesagt werden müssen; denn wo keine äussere Einwirkung stattgefunden hat, ist schon nach der in § 2 I Abs. 1 AB enthaltenen Definition des Unfallbegriffes ohne weiteres klar, dass die Versicherung nicht in Anspruch genommen werden kann. Dass Muskelzerreissungen und Blutungen ohne erkennbare Verletzung der Körperoberfläche verschieden behandelt werden, lässt sich sodann sehr wohl verstehen, die Frage, ob die Körperbeschädigung infolge einer gewaltsamen äusseren Einwirkung eingetreten sei, ohne dass eine besondere Disposition dazu bestanden hätte, bei inneren Blutungen ist, allgemein bedeutend schwieriger zu beantworten sein dürfte als bei Muskelzerreissungen. Selbst wenn aber die unterschiedliche Behandlung von Muskelzerreissungen und inneren Blutungen sachlich nicht gerechtfertigt wäre, so wäre gleichwohl klar, was die Klausel über die Blutungen bedeutet; Muskelzerreissungen und innere Blutungen sind auch für Laien verschiedene Dinge. Darauf allein kommt es an. Was endlich noch die Behauptung Versicherungsvertrag. N° 57. 379' anlangt, bei wörtlicher Auslegung der streitigen Klausel entscheidet der Zufall über die Leistungspflicht der Versicherung, so versteht es sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht von selbst, dass jede äussere Verletzung, die der Versicherte neben einer inneren Blutung erleidet, sei sie auch nur ganz geringfügig, die Blutung ohne weiteres zu einem Unfall im Sinne der Police stempelt. Wenn es sich aber noch so verhielte, wie die Klägerin behauptet, so bliebe es doch dabei, dass § 2 II AB innere Blutungen ohne erkennbare Verletzung der Körperoberfläche klar und deutlich von der Versicherung ausschliesst. Vor der Vorinstanz war unbestritten, dass Fröhner eine erkennbare äussere Verletzung im wörtlichen Sinne dieses Ausdrucks nicht erlitten hat. Die Klägerin kann daher vor Bundesgericht schon aus prozessualen Gründen nicht mehr in Zweifel ziehen, dass eine solche Verletzung gefehlt habe (Art. 55 lit. c OG). Hievon abgesehen hätte sie, wenn sie geltend machen wollte, dass die streitige Blutung einen Unfall im Sinne der Police darstelle, das Vorhandensein einer solchen Verletzung positiv behaupten und beweisen müssen. Die Vorinstanz hat also die Leistungspflicht der Beklagten auf Grund von § 2 II AB mit Recht verneint. Die Auffassung, dass der festgestellte Schleimhautriss den Begriff der « Zerreiſung von Muskeln » im Sinne von § 2 I Abs. 2 AB erfülle, lässt sich im Ernsten nicht vertreten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 16. April 1946 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.